Statuten

der

[...] AG

mit Sitz in Olten SO

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

[...] AG

besteht mit Sitz in Olten SO auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Artikel 2 – Zweck

Die Aktiengesellschaft bezweckt die Sicherstellung der Elektrizitäts- und Wasserversorgung. Die Gesellschaft kann ergänzend dazu weitere Dienstleistungen und leitungsgebundene Versorgungsleistungen, insbesondere in den Bereichen Gas, Wärme und Telekommunikation, sowie Energie- und Wasserlieferungen an weitere Einwohnergemeinden und Dritte erbringen. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie Grundstücke und technische Anlagen erwerben, belasten, verwalten und veräussern.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

II. Kapital

Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 100'000.00 und ist eingeteilt in 1'000 Namenaktien zu CHF 100.00.

Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 4 – Übertragung von Aktien (Vinkulierung)

Die Übertragung von Aktien, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat beschliesst, die Aktien (für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter) zum wirklichen Wert zu übernehmen. Dieselbe Entschädigungspflicht trifft die Gesellschaft, sofern sie die Zustimmung bei Übergang infolge Erbgangs, Erbteilung, ehelichen Güterrechts und Zwangsvollstreckung verweigert.

Wird ein Gesuch um Zustimmung zur Übertragung eingereicht und will der Verwaltungsrat die Aktien für Rechnung anderer Aktionäre zum wirklichen Wert übernehmen, so informiert der Verwaltungsrat die Aktionäre umgehend über:

- den Veräusserer und den Erwerber;
- die Anzahl und allenfalls die Kategorie der zu veräussernden Aktien;
- eine Schätzung des wirklichen Werts durch den Verwaltungsrat.

Aktionäre, die Aktien erwerben wollen, teilen dies dem Verwaltungsrat innert 60 (sechzig) Tagen mit. Das Angebot muss auf den wirklichen Wert lauten und ist bis zum Entscheid des Veräusserers über die Annahme verbindlich. Der Verwaltungsrat kann die Sicherstellung des Übernahmepreises zugunsten der Gesellschaft verlangen. Unterbleibt die verlangte Sicherstellung, fällt das Angebot dahin.

Liegen rechtsgenügende Angebote zur Übernahme aller vom Gesuch erfassten Aktien vor, so kann der Verwaltungsrat in freiem Ermessen die Zustimmung zur Übertragung verweigern und die Aktien unter Berufung auf Art. 685b Abs. 1 OR auf Rechnung der anbietenden Aktionäre übernehmen. Andernfalls entscheidet er nach pflichtgemässem Ermessen über den Erwerb der Aktien durch die anbietenden Aktionäre, die Gesellschaft und/oder Dritte.

Übersteigen die Angebote der Aktionäre die Anzahl der verfügbaren Aktien, so nimmt der Verwaltungsrat eine Zuweisung im Verhältnis der bisherigen Anteile am Aktienkapital vor. Spitzen weist der Verwaltungsrat durch pflichtgemässes Ermessen zu. Angebote, die den wirklichen Wert übersteigen, bleiben ohne Einfluss auf die Zuweisung. Aktionäre sind auch dann an ihr Angebot gebunden, wenn ihnen weniger Aktien zugeteilt werden, als sie zu übernehmen anbieten.

Für die Bestimmung des wirklichen Werts ist der Zeitpunkt des Gesuchs um Zustimmung zur Übertragung massgebend. Der Verwaltungsrat wirkt darauf hin, mit dem Veräusserer einen Übernahmepreis zu vereinbaren. Der Veräusserer und jeder Aktionär, der die Übernahme anbietet, können verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt.

Lehnt der Veräusserer das Angebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis vom wirklichen Wert ab, so gilt es als angenommen.

Die Zustimmung zur Übertragung von Aktien kann überdies ohne Angebot zur Übernahme der Aktien aus wichtigen Gründen verweigert werden. Als wichtige Gründe gelten:

1. das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck und/oder zum effektiven Tätigkeitsfeld in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind;
2. das Fehlen von Eigenschaften oder Fähigkeiten des Erwerbers, die im Hinblick auf den Gesellschaftszweck notwendig sind;
3. das Fernhalten von Erwerbern, die ein mit dem Gesellschaftszweck unvereinbares Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind;
4. der Erwerb oder das Halten von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter;

5. das Fernhalten von Erwerbern, welche mittel- oder langfristig die Versorgungssicherheit gefährden könnten.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

Für den Fall, dass bei einer Übertragung von Aktien sowohl ein Übernahmeangebot der Gesellschaft sowohl als auch ein wichtiger Grund zur Ablehnung der Übertragung von Aktien vorliegen, so hat das Übernahmeangebot der Gesellschaft in jedem Fall Vorrang.

III. Organisation der Gesellschaft

A. Generalversammlung

Artikel 5 – Beschlussfassungsarten der Aktionäre

Aktionäre können unter Beachtung der Einberufungs- und Traktandierungsvorschriften die Generalversammlungen vor Ort oder hybrid (vor Ort und virtuell) oder virtuell abhalten.

Sofern kein Aktionär oder dessen Vertretung eine mündliche Beratung an einer Generalversammlung verlangt, können die Aktionäre ihre Beschlüsse gemäss Art. 701 Abs. 3 OR auch auf schriftlichem Weg fassen.

Artikel 6 – Stimmrecht und Vertretung

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Die Mitgliedschaftsrechte aus Namenaktien kann ausüben, wer durch den Eintrag im Aktienbuch ausgewiesen oder vom Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist.

B. Verwaltungsrat

Artikel 7 – Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jährlich gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Artikel 8 – Sitzungen und Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 9 – Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff., zu erstellen.

V. Benachrichtigung

Artikel 10 – Mitteilung an die Aktionäre

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

_____, den _____